

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der NFON AG

Der Aufsichtsrat der NFON AG hat in seiner Sitzung vom 13. August 2015 in Ergänzung zu den Bestimmungen der Satzung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte und Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 2 Beschlussfassung

Die Bestimmungen der Satzung zu Beschlussfassungen des Aufsichtsrats werden wie folgt ergänzt:

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch außerhalb einer Sitzung in einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder in Textform (z.B. E-Mail) übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch der Aufsichtsratsmitglieder gegen die Festlegung dieser Art der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden besteht nicht. Im Fall einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung legt der Vorsitzende die Frist zur Stimmabgabe fest, welche in der Regel einen Zeitraum von 7 Tagen, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird, nicht unterschreiten soll. In dringenden Fällen kann diese Frist zur Stimmabgabe auch kürzer bemessen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist in Sitzungen und bei Beschlussfassungen nach vorstehendem Absatz (4) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, in jedem Fall jedoch mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn es ist eine höhere Mehrheit durch Gesetz oder Satzung vorgegeben.
- (6) Der Vorsitzende oder – bei Verhinderung des Vorsitzenden – sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 3 Niederschriften über Beschlüsse

Die Bestimmungen der Satzung zur Protokollierung von Aufsichtsratsbeschlüssen werden wie folgt ergänzt:

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorsitzende kann einen Schriftführer bestimmen, der, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, kein Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Inhalt der Niederschrift. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen mit den Beschlüssen festzuhalten. Jedes

Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten wird.

- (3) Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden in eine Niederschrift aufgenommen.
- (4) Die Niederschrift, einschließlich der Niederschrift gemäß vorstehendem Absatz (3), ist allen Aufsichtsratsmitgliedern binnen eines Monats in Abschrift zuzuleiten.

§ 4 Ausschüsse

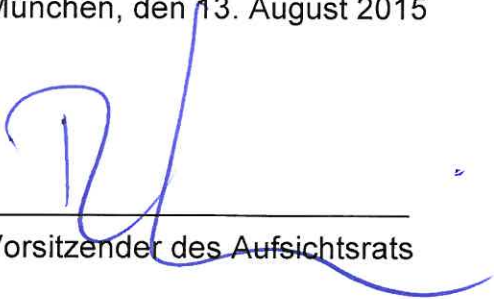
- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Er kann zudem erledigende Ausschüsse mit Beschlusskompetenz bilden. Die Aufgaben nach § 107 Absatz 1 Satz 1, § 59 Abs. 3, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 111 Abs. 3, §§ 171, 314 Abs. 2 und 3 AktG sowie Beschlüsse, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, können einem Ausschuss nicht an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden.
- (2) Ausschüsse sollen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und in der Regel eine ungerade Zahl von Mitgliedern haben.
- (3) Die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen zur Beschlussfassung (§ 2) und zu Niederschriften über Beschlussfassungen (§3) gelten für Aufsichtsratsausschüsse entsprechend, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Das Recht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, gemäß § 109 Abs. 2 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, von der Ausschusssitzung auszuschließen, bleibt unberührt.

- (5) Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

§ 5 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Verabschiedung in Kraft.

München, den 13. August 2015



Vorsitzender des Aufsichtsrats